

Einwanderung aus der Türkei

Aktuelle Trends und rechtliche Wege der Einwanderung

Förderprogramm IQ - Integration durch Qualifizierung

Kurzbericht 04/2024

Die Türkei ist das wichtigste Herkunftsland von Personen ohne deutschen Pass, die in Deutschland leben und arbeiten. In den letzten Jahren haben sich die Migrationsdynamik zwischen Deutschland und der Türkei sowie die Zusammensetzung der Personengruppen, die nach Deutschland einreisen wollen, zum Teil verändert. Der Kurzbericht 04/2024 der [IQ Fachstelle Einwanderung und Integration](#) gibt einen Überblick über aktuelle Daten zu Wanderungen und Aufenthaltsgründen sowie die rechtlichen Möglichkeiten für türkische Staatsangehörige, nach Deutschland einzureisen.

1	Einleitung	2
2	Aktuelle Trends der Migrationsdynamik zwischen Deutschland und der Türkei	2
2.1	Wanderungen türkischer Staatsangehöriger	3
2.2	Humanitäre Migration	6
2.3	Erteilte Visa für langfristige Aufenthalte	9
2.4	Sog. „Erdbebenvisa“	10
2.5	Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbs- und Bildungszwecken	11
2.6	Familiennachzug	14
3	Hinter den Zahlen: Rechtliche Einwanderungswege für türkische Staatsangehörige nach Deutschland	14
3.1	Einwanderung über Asyl: Asylgründe und Herausforderungen bei der Anerkennung eines Schutzstatus	14
3.2	Einwanderung über Arbeit	16
3.3	Familiennachzug	17
3.4	Studium und Ausbildung	18
3.5	Rechtlicher Spur- und Zweckwechsel	18
4	Ausblick.....	21
5	Quellenverzeichnis	22
6	Abbildungsverzeichnis	24
7	Tabellenverzeichnis	25
8	Anhang.....	26
	Anhang 1: Überblick Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen mit Anerkennung	26
	Anhang 2: Überblick Zuwanderungswege von (qualifizierten) Drittstaatsangehörigen ohne Anerkennung nach Deutschland	29

1 Einleitung

Seit dem ersten Anwerbeabkommen (Mediendienst Integration 2021) zwischen Deutschland und der Türkei im Jahr 1961 hat sich die Migrationsdynamik zwischen den beiden Ländern stetig verändert und entwickelt. Türkische Staatsangehörige sind mit 1.487.100 Personen weiterhin die größte Gruppe von Personen ohne deutschen Pass in Deutschland (Statistisches Bundesamt 2023a), auch wenn ihre Anzahl in den letzten zwanzig Jahren abgenommen hat, da immer mehr Personen, die aus der Türkei eingewandert sind, eingebürgert wurden (Statistisches Bundesamt 2023b) und demnach nicht mehr als „türkische Staatsangehörige“ in der Statistik geführt werden.

In den letzten Jahren haben mehrere Entwicklungen sowohl in der Türkei als auch in Deutschland dazu geführt, dass sich neue Trends der Einwanderung aus der Türkei nach Deutschland herausgebildet haben. Faktoren, die die Migrationsbewegungen zuletzt beeinflusst haben, sind unter anderem die politische und wirtschaftliche Situation in der Türkei, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, die Mobilitätseinschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie und im letzten Jahr auch das schwere Erdbeben im Südosten der Türkei und im Norden Syriens.

Medial besonderer Aufmerksamkeit (Dündar 2023; Langemann 2023; Tagesspiegel 2023) erfuhr zuletzt die Tatsache, dass türkische Staatsangehörige die zweitgrößte Gruppe an Erstantragsteller*innen auf Asyl im Jahr 2023 ausmachten. Auch eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion an die Bundesregierung griff diese Thematik auf (Deutscher Bundestag 2024). Im nachfolgenden Kurzbericht 04/2024 wird ein Blick auf Daten zur Einwanderung nach Deutschland sowie auf die dahinterliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Einwanderung geworfen, um ein differenziertes Bild aktueller Trends zeichnen zu können.

2 Aktuelle Trends der Migrationsdynamik zwischen Deutschland und der Türkei

Im Folgenden werden aktuelle Trends der Migrationsdynamik türkischer Staatsangehöriger zwischen Deutschland und der Türkei betrachtet. Während Kapitel 2.1 sowohl Ein- als auch Abwanderung in den Blick nimmt, fokussieren sich Kapitel 2.2 bis 2.6 lediglich auf die Einwanderung türkischer Staatsangehöriger bzw. Einwanderung aus der Türkei. Nach einem allgemeinen Blick auf die Zu- und Fortzüge von Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit, folgt eine Differenzierung im Hinblick auf humanitäre Migration, Bildungs- und Erwerbsmigration sowie Familiennachzug.¹

¹ Eine parallele Darstellung der Daten für die einzelnen Migrationswege ist nicht einfach möglich, da die Daten in unterschiedlichen Systemen erfasst und aufbereitet werden und zum Teil nur unvollständig bzw. nicht für alle Berichtsjahre zur Verfügung stehen. Es wird daher auf die einzelnen Trends je nach Migrationsweg eingegangen, so dass sich am Ende des Abschnitts ein Gesamtbild ergibt.

2.1 Wanderungen türkischer Staatsangehöriger

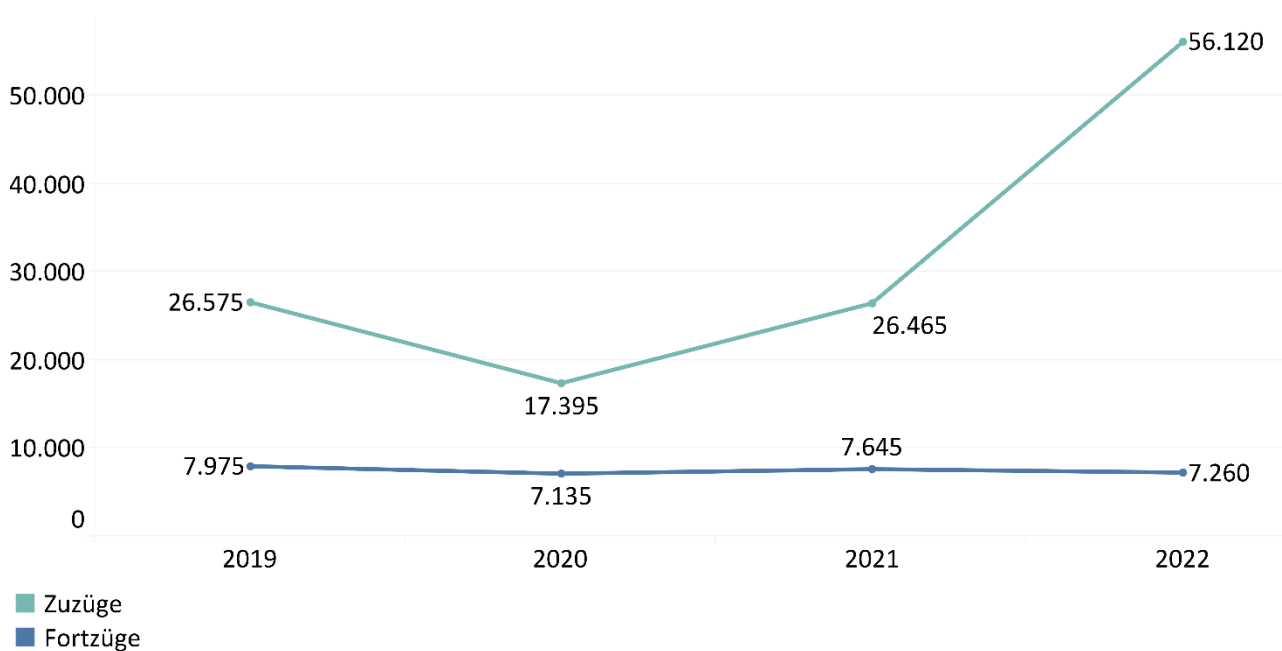


Abbildung 1: Zu- und Fortzüge türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 bis 2022

Eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt 2024a² © Minor

In den Jahren 2019 bis 2022 lagen die Fortzüge türkischer Staatsangehöriger in das Ausland auf einem recht stabilen Niveau zwischen 7.975 (2019) und 7.260 (2022) Personen jährlich. Zwar sank auch im Jahr 2020 die Anzahl der fortgezogenen türkischen Staatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr, allerdings nicht so deutlich wie die Zuzüge, die aufgrund der weltweiten, pandemiebedingten Mobilitätseinschränkungen um 34,5 % auf 17.395 im Jahr 2020 zurückgingen. Nach einem Wiederanstieg der Zuzüge im Jahr 2021 auf das Niveau des Jahres 2019, haben sich die Zuzüge im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Der Wanderungssaldo türkischer Staatsangehöriger beläuft sich demnach im Jahr 2022 auf 48.860.

² Daten zu Zu- und Fortzügen ins Ausland aus der Bewegungsbilanz des Ausländerzentralregisters, die hier verwendet werden, sind personenbezogen und erfassen Personen ohne deutschen Pass, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Stichtag ist der 31. Dezember des Berichtsjahres.

Daten aus der Wanderungsstatistik, die Wanderungsbewegungen fallbezogen und nicht personenbezogen abbildet, können hiervon abweichen.

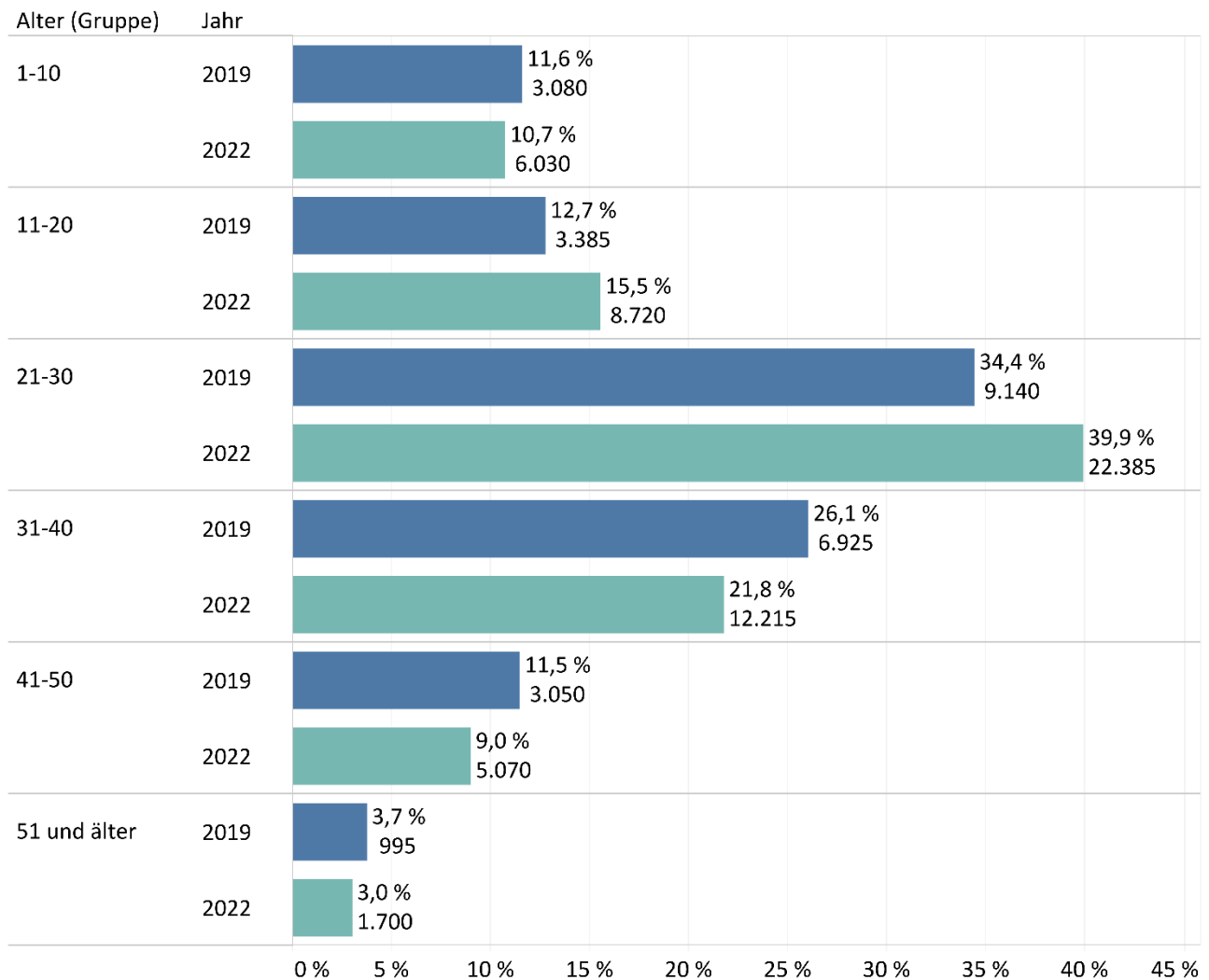


Abbildung 2: Anzahl und Anteil der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger nach Altersgruppe in den Jahren 2019 und 2022

Eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt 2024a © Minor

Mit Blick auf die Altersstruktur der zugezogenen türkischen Staatsangehörigen zeigt sich, dass ein Großteil der Eingewanderten zum Zeitpunkt des Zuzugs sowohl im Jahr 2019 als auch 2022 zwischen 21 und 30 Jahren alt ist. Die Tatsache, dass diese Altersgruppe am größten ist, könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass viele türkische Staatsangehörige zum Studium nach Deutschland kommen.³

Tendenziell sind die im Jahr 2022 zugezogenen Personen jünger als die im Jahr 2019. Während 2019 noch 58,72 % der Zugezogenen bis zu 30 Jahre alt waren, waren es 2022 bereits knapp zwei Drittel 66,17 %.

³ Siehe auch 2.5.

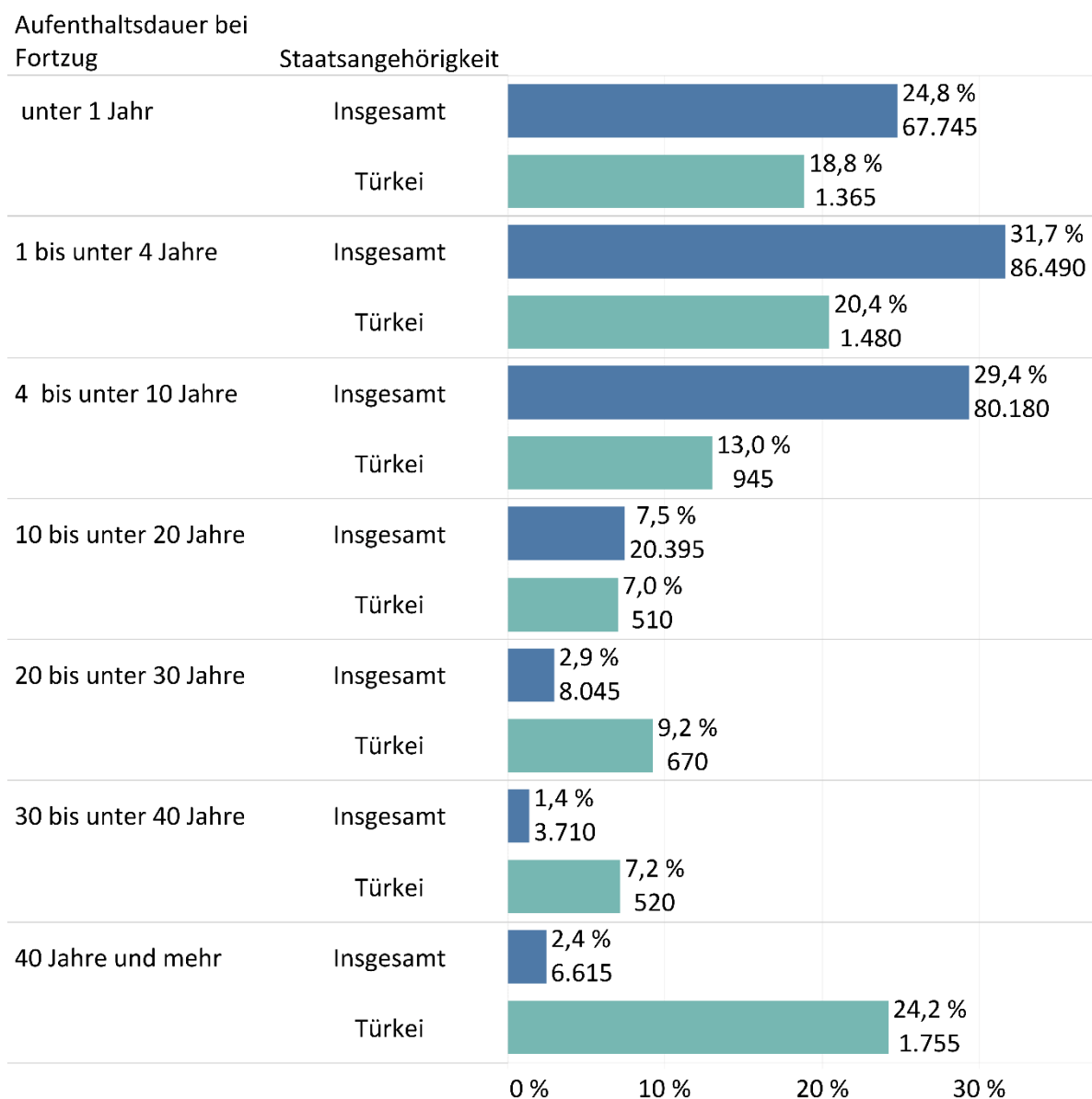


Abbildung 3: Anzahl und Anteil der Fortzüge türkischer Staatsangehöriger nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022

Eigene Darstellung nach Statistisches Bundesamt 2024b © Minor

Mit Blick auf die Aufenthaltsdauer vor dem Fortzug aus Deutschland lässt sich feststellen, dass ein signifikanter Unterschied zwischen türkischen Staatsangehörigen und dem Durchschnitt aller Staatsangehörigen ohne deutschen Pass, die aus Deutschland ins Ausland ziehen, besteht.

Während im Durchschnitt vor allem Personen mit einer Aufenthaltsdauer von 1 bis unter 4 Jahren (31,66 %), 4 bis unter 10 Jahren (29,35 %) oder unter einem Jahr (24,80 %) aus Deutschland fortziehen, sind es vor allem türkische Staatsangehörige, die sich über 40 Jahre und mehr (24,22 %) in Deutschland aufgehalten haben, die ins Ausland ziehen. Erklären lässt sich dies sicherlich mit den Renteneintritten der ersten Generation, die über die Anwerbeabkommen seit 1961 nach Deutschland gekommen ist.

2.2 Humanitäre Migration

Eine der deutlichsten Veränderungen in der Migrationsdynamik aus der Türkei der letzten Jahre ist der starke Anstieg der Erstanträge auf Asyl türkischer Staatsangehöriger von 7.067 (2021) auf 61.181 (2023).

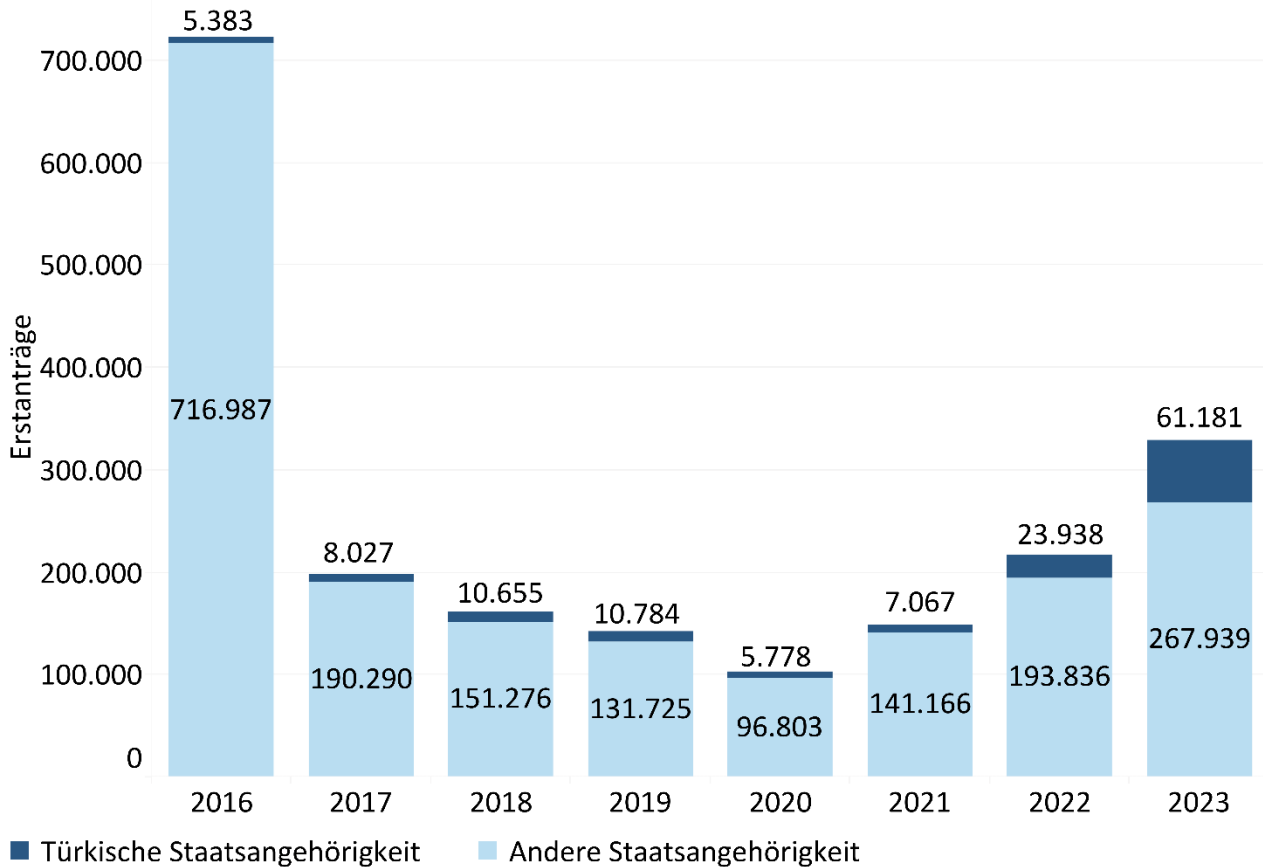


Abbildung 4: Erstanträge auf Asyl nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2016 bis 2023

Eigene Darstellung nach BAMF 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024 © Minor

Allerdings zeigt ein Blick auf die Entwicklung der Erstanträge auf Asyl seit 2016, dass der Anstieg zwar überproportional stark ist, aber im Trend eines generellen Anstiegs liegt. Denn mit Ausnahme des Einbruchs der Anträge in 2020/2021, sind die Asylanträge türkischer Staatsangehöriger seit 2016 stets angestiegen. Waren es 2016 lediglich 5.383 Erstanträge, so verbucht das BAMF im Jahr 2023 61.181 Erstanträge türkischer Staatsangehöriger. Zwar war das Jahr 2023 auch generell ein Jahr mit vielen Asylanträgen, doch die Türkei ist nun erstmals das zweithäufigste Herkunftsland der Antragsteller*innen nach Syrien und vor Afghanistan (BAMF 2024). Der Anteil türkischer Staatsangehöriger an allen Erstanträgen nahm von 4,8 % im Jahr 2021 auf 18,6 % im Jahr 2023 zu (Abbildung 5).

Ein Blick auf die freiwillig anzugebende Volkszugehörigkeit der Antragsteller*innen zeigt allerdings, dass der Anstieg, zumindest in den letzten Jahren, vor allem auf kurdische Volkszugehörige mit türkischer Staatsangehörigkeit zurückzuführen ist.

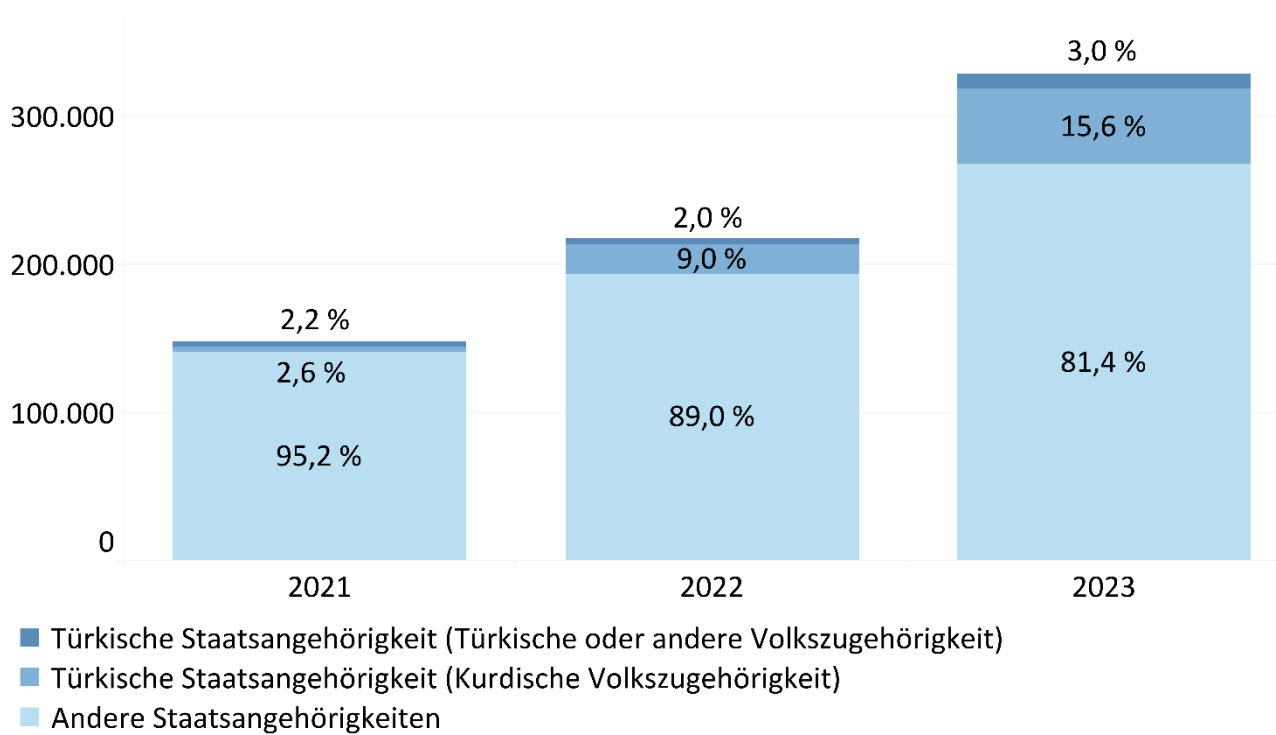


Abbildung 5: Anteil türkischer Staatsangehöriger differenziert nach Volkszugehörigkeit (kurdisch, türkisch oder andere) an den Asylerstanträgen in den Jahren 2021 bis 2023

Eigene Darstellung und Berechnung nach Deutscher Bundestag 2024 und BAMF 2022, 2023, 2024 © Minor

So entfällt ein Großteil des Anteils türkischer Staatsangehöriger an alle Erstanträgen auf kurdische Volkszugehörige. Während ihr Anteil im Jahr 2021 lediglich 2,6 % aller Erstanträge ausmachte, sind es im Jahr 2023 15,6 %. Die Anzahl an Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit und türkischer oder anderer (arabisch, andere, unbekannt) Volkszugehörigkeit⁴ ist zwar ebenfalls gestiegen, aber ihr Anteil bleibt im Zeitverlauf stabil bei ca. 2-3 % aller Erstanträge auf Asyl.

Doch erhalten die Antragsteller*innen auch Asyl? Im Folgenden schauen wir uns die Anerkennungsquote der Erstanträge auf Asyl näher an.

⁴ Die Angaben zur Volkszugehörigkeit beruhen auf freiwilligen Angaben der Antragsteller*innen im Rahmen des Asylverfahrens.

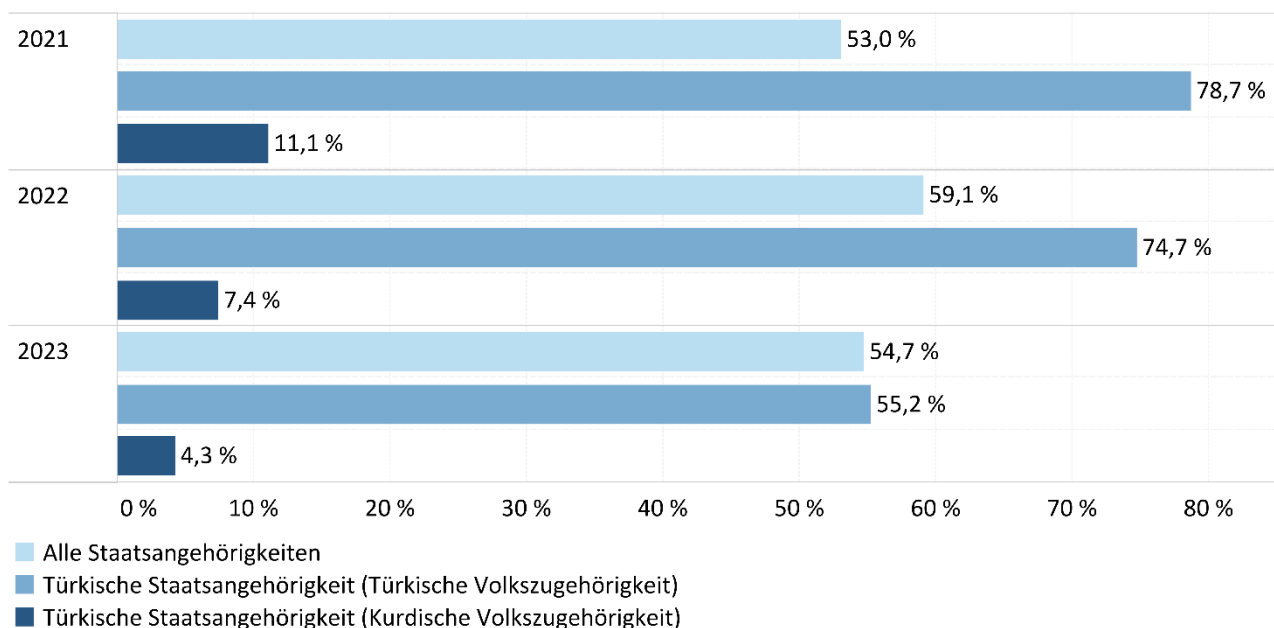


Abbildung 6: Anteil positiv entschiedener Erstanträge an allen Erstanträgen auf Asyl von Personen aller Staatsangehörigkeiten, türkischer Staatsangehöriger mit türkischer Volkszugehörigkeit und türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit in den Berichtsjahren 2021 bis 2023

Eigene Darstellung nach Deutscher Bundestag 2024 und BAMF 2022, 2023, 2024 © Minor

Hinweis: Die abgebildeten Daten sind nicht die geläufige „Gesamtschutzquote“, sondern zeigen den Anteil der positiv entschiedenen Erstanträge auf Asyl. Im Gegensatz zur Gesamtschutzquote sind in diesem Fall die Folge- und Zweitanträge nicht erfasst. Hintergrund dafür ist die Datenlage: Für das Jahr 2023 liegen keine Daten der Gesamtschutzquote nach Volkszugehörigkeit vor, daher wird auf die vorliegenden Daten aus der Kleinen Anfrage (Deutscher Bundestag 2024) abgestellt.

Positiv entschieden bedeutet, dass eine der vier Schutzarten [Anerkennung als Asylberechtigte*r nach Art. 16a Grundgesetz (GG) und Familien- Asyl; Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs.1 Asylgesetz (AsylG); subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylG; Feststellung eines Abschiebungsverbot es gem. § 60 Abs.5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)] zuerkannt wurde. Dass ein Erstantrag im Jahr 2023 beschieden wurde, bedeutet nicht, dass der Antrag auch im selben Jahr entschieden wurde. Beispielhaft lässt sich das an den Daten für das Jahr 2023 ablesen: während insgesamt 329.120 Erstanträge auf Asyl gestellt wurden, wurden 235.829 Erstanträge entschieden.

Mit Blick auf die Ausgänge der Asylverfahren lässt sich auch hier eine deutliche Veränderung in den letzten Jahren feststellen. Während in den Jahren 2021 und 2022 ca. ¾ der Erstanträge türkischer Staatsangehöriger mit türkischer Volkszugehörigkeit positiv beschieden wurden, waren es im Jahr 2023 nur noch 55,2 %, was in etwa dem Durchschnitt der positiv beschiedenen Erstanträge (alle Staatsangehörigkeiten) von 54,7 % entspricht. Der Anteil positiv entschiedener Erstanträge von kurdischen Volkszugehörigen ging noch viel stärker zurück und reduzierte sich um zwei Drittel auf lediglich 4,3 % im Jahr 2023.

Zusammenfassend lässt sich im Hinblick auf die Asylanträge türkischer Staatsangehöriger festhalten: Die Anzahl und der Anteil der Erstanträge türkischer Staatsangehöriger ist seit 2021 stark gestiegen, insbesondere aufgrund der Anträge kurdischer Volkszugehöriger. Gleichzeitig werden Erstanträge türkischer und insbesondere türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit weitaus seltener positiv beschieden.

2.3 Erteilte Visa für langfristige Aufenthalte

Die Zahlen zu Visa für längerfristige Aufenthalte der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei (Ankara, Istanbul, Izmir) geben Aufschluss darüber, zu welchem Aufenthaltszweck Personen aus der Türkei nach Deutschland einreisen wollen. Bei den Visazahlen ist zum einen zu beachten, dass diese nicht nur türkische Staatsangehörige, sondern zum Beispiel auch syrische Staatsangehörige, die zu ihrer Familie nach Deutschland nachziehen, oder andere Staatsangehörige umfassen. Zum anderen bedeutet die Erteilung des Visums nicht, dass die Person tatsächlich auch nach Deutschland eingereist und ihr Visum in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt hat. Dennoch lassen sich aus den Entwicklungen der letzten fünf Jahre einige Trends ableiten.

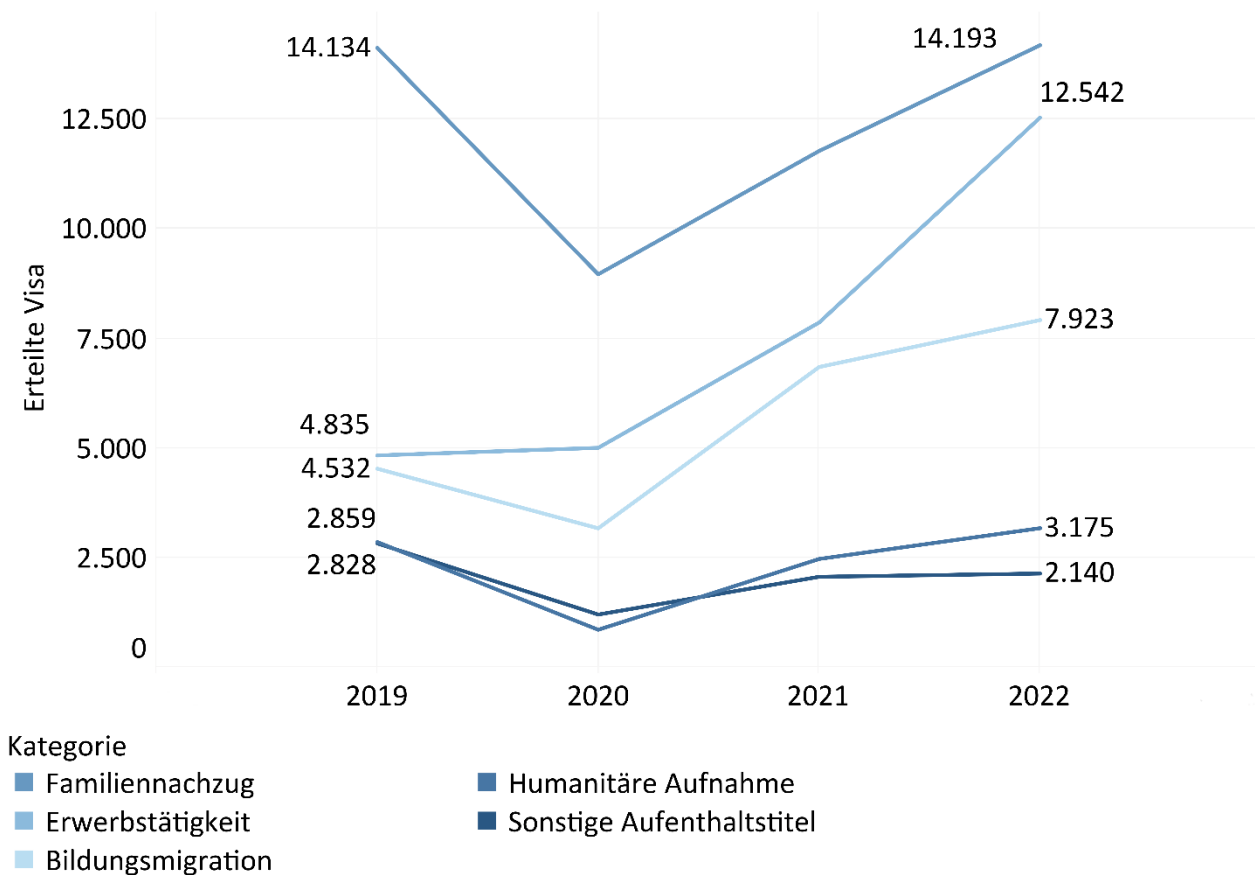


Abbildung 7: Erteilte Visa an deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei nach Aufenthaltszweck in den Jahren 2019 bis 2022

Eigene Darstellung nach Auswärtiges Amt 2020, 2021, 2022, 2023 © Minor

Es ist eindeutig sichtbar, dass „Visum zum Familiennachzug (Eltern- und Kindernachzug)“ die wichtigste Visakategorie ist. Dies ist keine Überraschung, schließlich ist die türkische Community die

größte Community von Personen ohne deutschen Pass in Deutschland. Zusätzlich hat die Türkei weltweit die meisten Geflüchteten aus Syrien aufgenommen, auch hier gibt es familiäre Verbindungen zu den syrischen Geflüchteten, die in Deutschland leben. Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Jahr 2020 sind die Visazahlen dieser Kategorie eingebrochen, haben aber 2022 mit 14.193 erteilten Visa wieder das Niveau von 2019 (14.134) erreicht.

Auch die Anzahl der erteilten Visa für Bildungsmigration (v. a. Studium), humanitäre Aufnahme und Resettlement sowie sonstige Aufenthaltstitel ist im Jahr 2020 stark zurückgegangen. Doch wurden im Jahr 2022 wieder Visa im Umfang des Jahres 2019 erteilt bzw. im Falle der Bildungsmigration sogar deutlich mehr.

Neben den Visa zu Bildungszwecken sind auch die Visazahlen zu Erwerbszwecken seit 2019 stark angestiegen, von 4.835 im Jahr 2019 auf 12.542 im Jahr 2022. Hier kann ein Zusammenhang mit der Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Jahr 2020 angenommen werden, belegen lässt sich dies aber nicht. Zwar liegt noch keine Visastatistik für das Jahr 2023 vor, aber es ist anhand der Daten zu erteilten Aufenthaltserlaubnissen an türkische Staatsangehörige, die in Kapitel 2.5 genauer in den Blick genommen werden, festzustellen, dass sich der Anstieg der Visa zu Erwerbszwecken nicht in dem Maße der Jahre 2020-2022 fortgesetzt hat. Für 2023 liegen hingegen Zahlen zu einer Visakategorie vor, die erst in dem Jahr aufgrund des schwerwiegenden Erdbebens in der Türkei und Syrien eingeführt werden musste: die sog. „Erdbebenvisa“.

2.4 Sog. „Erdbebenvisa“

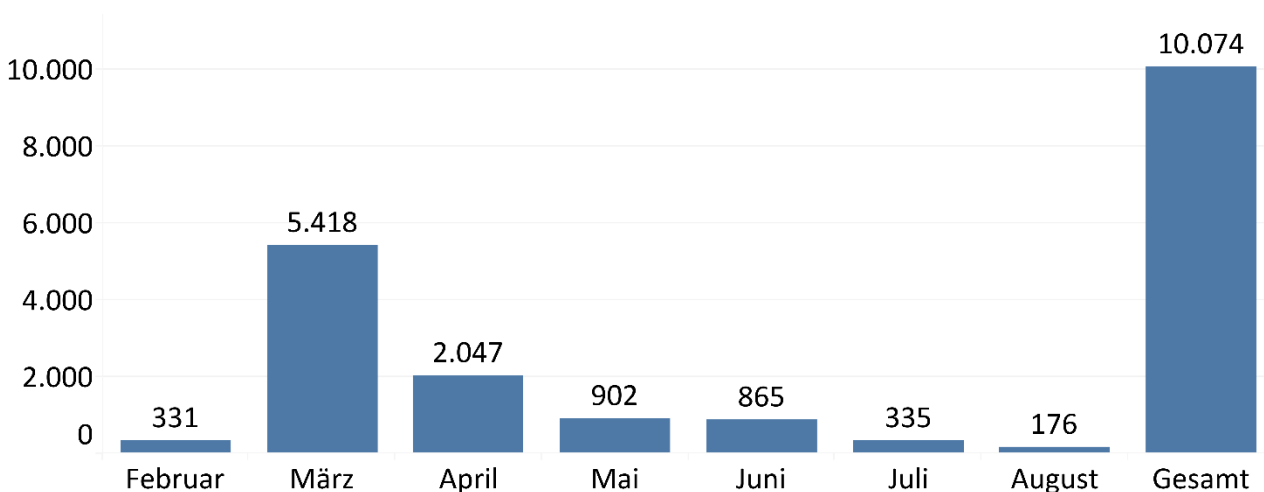


Abbildung 8: Erteilte Visa an türkische Staatsangehörige im Rahmen des vereinfachten Erdbeben-Visaverfahrens im Zeitraum Februar bis August 2023

Eigene Darstellung nach Deutscher Bundestag 2024 © Minor

Am 6. Februar 2023 ereignete sich ein schweres Erdbeben im Südosten der Türkei und im Norden Syriens, das zu verheerenden Verwüstungen und Tausenden Toten und Verletzten führte. Die Auswirkungen auf die Wohn- und Versorgungsinfrastruktur waren verheerend.

Um Personen, die sich sowohl in Deutschland als auch in der betroffenen Region aufhielten, zu unterstützen, führte die Bundesregierung zum 13. Februar 2023 ein vereinfachtes Visaverfahren ein.

Dies sollte den Erhalt eines Schengen-Visums für bis zu 90 Tage vereinfachen bzw. eine Verlängerung ermöglichen, wenn die Person sich zum Zeitpunkt des Erdbebens bereits mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhielt.

Insgesamt wurden 10.074 „Erdbeben-Visa“ erteilt, die meisten davon im März 2023.⁵ Am 6. August 2023 trat die Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung – TürkeiErdbebenAufenthÜV⁶ außer Kraft (BMI 2023a). Inwiefern Personen, die über das vereinfachte Verfahren eingereist sind, in Deutschland geblieben sind, ist nicht bekannt.

2.5 Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbs- und Bildungszwecken

Im Jahr 2023 sank die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zu Bildungs- und Erwerbszwecken im Vergleich zum Vorjahr um fast die Hälfte auf 4.851. Erfasst sind hier alle befristeten Aufenthaltstitel nach Kapitel 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Tabelle 1: Nach Einreise im Berichtsjahr erteilte Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zum Zweck der Bildungs- und Erwerbsmigration in den Jahren 2021 bis 2023

Quelle: Deutscher Bundestag 2024

	2021	2022	2023
Erteilte Aufenthaltstitel	6.095	9.495	4.581

Der Rückgang der erteilten Aufenthaltstitel findet parallel zum Anstieg der Erstanträge auf Asyl statt (Abbildung 5). Zusätzlich mussten die nach Medienberichten (ZEIT online, 17.11.2023) ohnehin stark ausgelasteten Auslandsvertretungen im Jahr 2023 die Erteilung von 10.074 sog. „Erdbebenvisa“ (Abbildung 8) umsetzen. Es ist davon auszugehen, dass auch die erteilten Visa zu Bildungs- und Erwerbszwecken zurückgegangen sind, allerdings liegt die Visastatistik des Auswärtigen Amtes für das Jahr 2023 noch nicht vor.

⁵ Auch syrische Staatsangehörige konnten ein solches Visum erhalten, sind allerdings in Abbildung 6 nicht erfasst, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung keine Daten vorlagen.

⁶ Siehe: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/116/VO.html>.

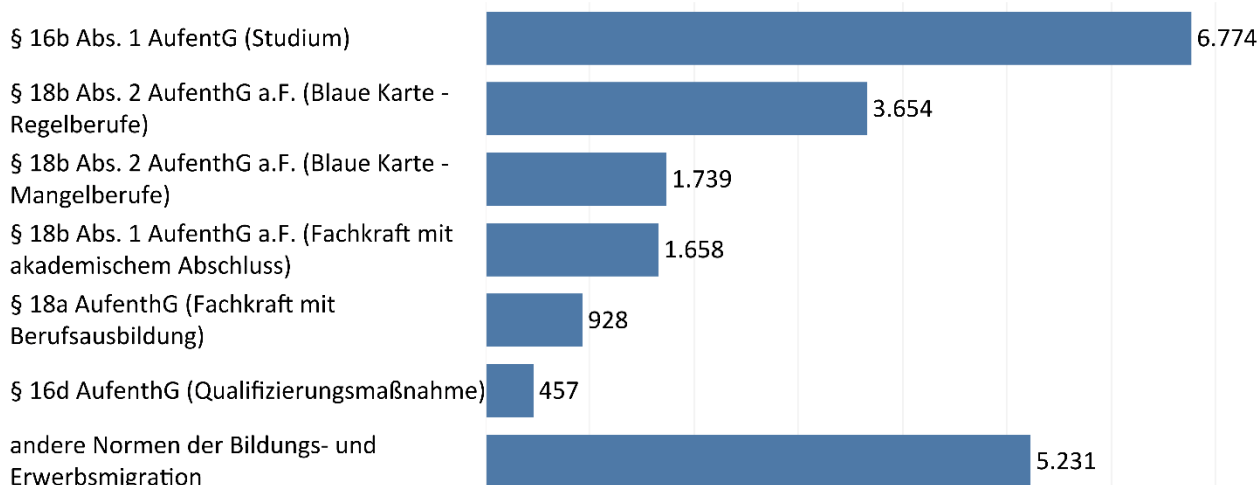


Abbildung 9: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse zu Bildungs- und Erwerbszwecken nach Aufenthaltszweck im Zeitraum 2021 bis 2023

Eigene Darstellung nach Deutscher Bundestag 2024 © Minor

Bei differenzierter Betrachtung der kumulierten Daten zu Aufenthaltstiteln der Bildungs- und Erwerbsmigration für den Zeitraum 2021-2023 wird sichtbar, dass es sich mehrheitlich um Aufenthaltstitel zu Studienzwecken (33,1 %) und um die Blaue Karte EU in den Regel- und sog. Engpassberufen⁷ (26,4 %) handelt. Demnach sind es vor allem Personen mit akademischen Qualifikationen bzw. Personen, die eine akademische Ausbildung anstreben, die über die Erwerbs- und Bildungsmigration aus der Türkei nach Deutschland einreisen.

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen (alle Staatsangehörigkeiten und türkische Staatsangehörigkeit) mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration

Eigene Darstellung nach Graf 2022, 2023 © Minor

	2021		2022	
	Gesamt	Türkei ⁸	Gesamt	Türkei
Bildungsmigration	46.239	2.080	62.425	3.370
§ 16b AufenthG	35.385	1.910	46.505	3.022
Erwerbsmigration	38.938	2.569	69.115	4.495
§ 18a AufenthG	3.016	105	3.585	236

⁷ Beruf in den Gruppen 21, 221 oder 25 nach der Empfehlung der Kommission vom 29. Oktober 2009 über die Verwendung der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08) ([ABl. L 292 vom 10.11.2009, S.31](#)): sog. MINT-Berufe Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde zum 18.11.2023 der Anwendungsbereich der Blauen Karte EU deutlich durch die Bezugnahme auf weitere Berufe erweitert.

⁸ Im *Monitoring Erwerbs- und Bildungsmigration* sind die Daten zu türkischen Staatsangehörigen an allen Staatsangehörigen in Anteilen angeben. Um die absoluten Zahlen für türkische Staatsangehörige näherungsweise angeben zu können, wurde der Anteil zurückgerechnet. Daraus können sich leichte Abweichungen ergeben, es wurde auf ganze Zahlen abgerundet.

	2021		2022	
	Gesamt	Türkei ⁸	Gesamt	Türkei
§ 18b Abs. 1 AufenthG a.F. ⁹	2.993	221	4.515	523
§ 18b Abs. 2 AufenthG a.F. (Blaue Karte EU)	11.040	1.104	20.815	2.227

Die kumulierten Daten (Abbildung 9) für die Jahre 2021 bis 2023 decken sich mit den AZR-Daten des „Monitoring Bildungs- und Erwerbsmigration“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Jahre 2021 und 2022 (Tabelle 2)¹⁰.

Mit einem Anteil von 6,5 % an allen ersterteilten Aufenthaltserlaubnissen im Rahmen der Erwerbsmigration steht die Türkei an dritter Stelle der Staatsangehörigkeiten nach Indien (13,6 %) und dem Kosovo (6,9 %) im Jahr 2022 (Graf 2023: 17). Im Rahmen der Bildungsmigration steht die Türkei mit 5,4 % ebenfalls an dritter Stelle, nach Indien (18,5 %) und China (8,4 %).

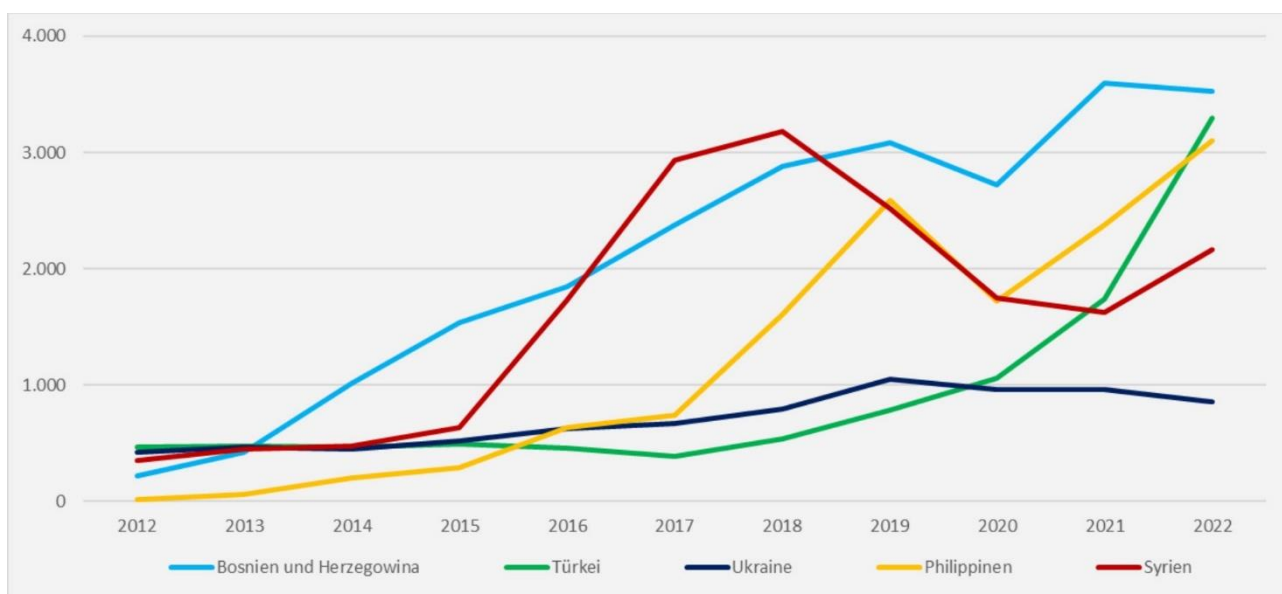


Abbildung 10: Entwicklung der Anträge auf Anerkennung zu Berufsqualifikationen einzelner Drittstaaten bei Berufen nach Bundesrecht (2012 bis 2022, absolut)

© BMBF 2024: 53¹¹

Neben den Daten zu Visa und Aufenthaltserlaubnissen zu Bildungs- und Erwerbszwecken, zeigt sich auch bei den durchgeführten Verfahren auf Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine „bemerkenswerte Entwicklung“ (BMBF 2024: 52) im Hinblick auf Anträge mit

⁹ Seit dem 18.11.2023 ist § 18b Abs. 1 AufenthG a.F. in § 18b AufenthG n.F. geregelt und die „Blaue Karte EU“-Regelungen, vormals § 18b Abs. 2 AufenthG a.F., finden sich in § 18g AufenthG n.F.

¹⁰ Es ist zu beachten, dass in der kleinen Anfrage sich um erteilte Aufenthaltserlaubnisse an Personen handelt, die im Berichtsjahr eingereist sind. Im *Monitoring Bildungs- und Erwerbsmigration* sind hingegen die erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnis an Personen ohne vorherigen Aufenthaltstitel erfasst, d. h. die Einreise kann bereits im Vorjahr erfolgt sein. Eine Veröffentlichung der Daten für das Jahr 2023 ist im Frühsommer 2024 zu erwarten.

¹¹ Angaben nach: amtliche Statistik nach § 17 BQFG (Bund) beziehungsweise Fachgesetzen und Verordnungen mit Verweis auf § 17 BQFG (Bund) 2012-2022; Berechnung und Darstellung des BIBB.

Ausbildungsstaat Türkei. So ist seit 2018/19 ein moderater und seit 2020/21 ein starker Anstieg an Anträgen auf Anerkennung bei Berufen nach Bundesrecht festzustellen. Hierbei sind es insbesondere Tätigkeiten im Gesundheits- und Pflegebereich wie Ärzt*innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, die als Referenzberuf der Anträge erfasst sind. Die Entwicklung der Anträge in Deutschland deckt sich mit Zahlen der türkischen Ärztekammer: Der Ärztekammer zufolge haben in 2022 2.685 Mediziner*innen die Türkei verlassen, im Zeitraum Januar-September 2023 waren es 1.649 (Höhler 2023).

2.6 Familiennachzug

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die erteilte Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zum Zweck des Familiennachzug im Jahr 2023 fast um die Hälfte auf 4.851 reduziert. Die Entwicklung geht demnach in eine ähnliche Richtung wie die Aufenthaltstitel zu Bildungs- und Erwerbszwecken.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass im Mai 2023 im Zuge der Umsetzung des vereinfachten Verfahrens nach dem Erdbeben rund 900 türkische und 1.200 syrische Staatsangehörige aus den betroffenen Gebieten Visa zum Familiennachzug erhalten hatten (BMI 2023b).

Tabelle 3: Erteilte Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zum Zweck des Familiennachzugs in den Jahre 2021 bis 2023

Quelle: Deutscher Bundestag 2024

Jahr	Aufenthaltstitel Familiennachzug
2021	6.095
2022	9.495
2023	4.851

3 Hinter den Zahlen: Rechtliche Einwanderungswege für türkische Staatsangehörige nach Deutschland

In den unter Abschnitt 2 dargestellten Zahlen haben wir zwischen Erwerbs- und Bildungs- sowie humanitärer Migration differenziert. Doch was ist genau damit gemeint? An dieser Stelle erläutern wir im Überblick die wichtigsten – laut Statistik – rechtlichen Zuwanderungswege für türkische Staatsangehörige.

3.1 Einwanderung über Asyl: Asylgründe und Herausforderungen bei der Anerkennung eines Schutzstatus

Der rasante Anstieg der Asylanträge aus der Türkei seit 2022 (vgl. Abbildung 5) beschäftigt auch die Politik, Fachöffentlichkeit sowie Nichtregierungsorganisationen, die im Kontext humanitärer Migration arbeiten. Ein Grund dafür dürfte u. a. die Tatsache sein, dass die Türkei als EU-Beitrittskandidat mit der EU-Türkei-Erklärung aus März 2016 ein aktiver Akteur und Partner der europäischen Asylpolitik geworden ist, auch wenn seit 2020 die Türkei die Erklärung de facto nicht mehr umsetzt. Die

Türkei nimmt weltweit die meisten Geflüchteten auf (UNHCR 2023)¹², während immer mehr türkische Staatsangehörige das Land verlassen. An dieser Stelle sollen die wichtigsten Hintergründe und Trends der Fluchtbewegung skizziert werden.

Seit dem Putschversuch im Jahr 2016 ist ein kontinuierlicher Abbau von rechtsstaatlichen Standards und demokratischen Institutionen zu beobachten. Vermeintliche Anhänger*innen des Predigers Gülen, die für den Putschversuch verantwortlich gemacht werden, werden vom Staat verfolgt. Seit den Gezi-Park-Protesten im Sommer 2013 sind oppositionelle Gruppierungen, Medienschaffende sowie ethnische und sexuelle Minderheiten zunehmend der politischen Verfolgung durch den Staat ausgesetzt. Besonders betroffen sind kurdische Volkszugehörige (Judith/Zeller 2023: 131f. m.w.N.). Die Wiederwahl des türkischen Präsidenten Erdogan im Mai 2023 für weitere fünf Jahre dürfte den politischen Druck auf Oppositionelle in der Türkei weiterhin erhöhen (Höhler 2023).

Die Hauptgründe¹³, die in Deutschland zur Anerkennung eines Schutzstatus führen, können wie folgt zusammengefasst werden (Linz 2023: 141ff.):

➤ Verfolgung von Kurd*innen und linker Opposition

Zwar lehnt die Rechtsprechung in Deutschland eine Gruppenverfolgung von Kurd*innen anhand ihrer Volkszugehörigkeit ab (Linz 2023 a.a.O.), eine staatliche Verfolgung von Personen, die politisch oppositionell aktiv sind, wird jedoch in Einzelfällen bejaht. So z. B.

- die Eintragung ins Fahndungsregister oder anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren aufgrund aktiver Betätigung in der linken und als pro-kurdisch bezeichneten HDP¹⁴,
- Mitgliedschaft in der überwiegend kurdischen Miliz YPG/YPJ¹⁵ oder
- Mitgliedschaft in der PKK¹⁶ oder KCK¹⁷.

➤ Gülen-Bewegung

Wie erwähnt, dauert die systematische Verfolgung mutmaßlicher Anhänger*innen der sog. Gülen-Bewegung an. Tätigkeiten, die verfolgt werden, sind z. B. die Nutzung einer bestimmten Kommunikations-App („Bylock“), das Abonnement der Zeitung „Zaman“ oder der Besuch von Schulen, die Gülen zugeordnet werden.

➤ Äußerungen in sozialen Medien

Zunehmend werden Äußerungen in sozialen Medien als Indiz für eine Mitgliedschaft in einer Terrororganisation gewertet. Insbesondere die Kritik an den militärischen Einsätzen der türkischen Regierung in Syrien, das Bekräftigen der kurdischen Identität oder die Kritik an der türkischen

¹² Im Jahr 2022 nahm die Türkei mit 3,5 Millionen die meisten Geflüchteten weltweit auf.

¹³ Asylgründe sind immer individuell und in jedem Einzelfall gesondert zu betrachten. Dennoch können die Gründe anhand der Rechtsprechung Themenbereichen zugeordnet werden und lassen Rückschlüsse auf die Situation in der Türkei im Kontext staatliche Verfolgung zu.

¹⁴ Halkların Demokratik Partisi (Demokratische Partei der Völker)

¹⁵ YPG (Volkverteidigungseinheiten)/YPJ (Frauenverteidigungseinheiten)

¹⁶ Partiya Karkerên Kurdistanê (Arbeiterpartei Kurdistans)

¹⁷ Koma Civakên Kurdistan (Union der Gemeinschaften Kurdistans)

Regierung können zur Einleitung von Ermittlungs- und Strafverfahren führen und eine Anerkennung im Asylverfahren nach sich ziehen.

➤ Geschlechtsspezifische Verfolgung

Vereinzelt entschieden Verwaltungsgerichte, dass Frauen in der Türkei wegen drohender Zwangsheirat als Flüchtlinge anzuerkennen sind. Das Verwaltungsgericht Oldenburg nahm auch an, dass Frauen, die in den östlichen Landesteilen der Türkei gegen Moralvorstellungen und traditionelle Wertvorstellungen verstießen, eine soziale Gruppe im Sinn des Asylgesetzes bilden und Asyl vor dem türkischen Staat erhalten können.¹⁸

➤ Verfolgung von LSBTI-Personen

Hierzu gibt es bisher nur eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen, das entschied, dass der Klägerin in der Türkei Verfolgung aufgrund ihrer Homosexualität droht.¹⁹ Queere Personen können Schutz vor nicht-staatlicher Verfolgung durch Familienangehörige erhalten.

Zwischen 2017 und 2019 haben Asylantragstellende mit türkischer Volkszugehörigkeit den größten Anteil an allen Asylanträgen aus der Türkei ausgemacht; der Anstieg ab 2022 ist überwiegend auf Geflüchtete mit kurdischer Volkszugehörigkeit zurückzuführen (s.o. Punkt 2.2). Umso auffälliger ist die Tatsache, dass nur wenige Kurd*innen Schutz in Deutschland erhalten, Tendenz weiter fallend, s. Abbildung 6. Ein Grund hierfür könnten die sehr hohen Anforderungen an die Beweisführung für einer Verfolgung im Einzelfall sein, die von Kurd*innen im Vergleich zu Türk*innen wohl viel schwerer zu erbringen sind. So haben Kurd*innen z. B. einen eingeschränkteren Zugang zu dem nationalen Justiznetzwerk Informationssystem (kurz UYAP), durch das eingeleitete Verfolgungsmaßnahmen nachgewiesen werden können (Murmans/Wohnig 2023: 134ff.).

3.2 Einwanderung über Arbeit

Türkische Staatsangehörige unterliegen wie alle anderen sog. „Drittstaatsangehörigen“ den allgemeinen Bestimmungen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland nach dem Aufenthaltsgesetz. Finden sie Arbeit, gilt für sie und ihre Familienangehörigen jedoch der besondere Schutz des im Jahr 1963 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (heute Europäische Union) mit der Türkei geschlossenen Assoziationsabkommen zur Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen²⁰. Wird eine Beschäftigung aufgenommen, so entsteht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Türkische Assoziationsberechtigte müssen zwar formal auch eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, diese ist jedoch nur deklaratorisch.

Für türkische Staatsangehörige gibt es folgende Möglichkeiten, zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach Deutschland einzureisen:

¹⁸ VG Oldenburg, Urteil vom 10.11.2021 – 5 A 4802/17.

¹⁹ VG Göttingen, Urteil vom 8.11.2022 – 4 A 175/19.

²⁰ Assoziationsrecht EWG-Türkei: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/ich-moechte-mehr-wissen-ueber/vi-sum/assoziationsrecht-ewg-tuerkei-1872756>.

➤ **Als Fach- und Arbeitskräfte mit anerkanntem Abschluss aus der Türkei (s. Anhang 1)**

Die Möglichkeiten, eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation in Deutschland qualifikationsadäquat nutzen zu können, wurden in den letzten Jahren durch die zwei Reformen im Jahr 2020 (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) und 2023/2024 (Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) erweitert und erleichtert. Das Aufenthaltsgesetz unterscheidet die Einwanderungsmöglichkeiten je nach Ausbildungsniveau:

- **Fachkräfte:** In Deutschland anerkannte qualifizierte Berufsausbildung (Ausbildungsdauer in Deutschland mindestens zwei Jahre)²¹ oder gleichwertiger Hochschulabschluss.
- **Arbeitskräfte:** In Deutschland anerkannte Berufsausbildung, für die in Deutschland eine Ausbildungsdauer von weniger als zwei Jahren veranschlagt ist.
 - Diese Möglichkeit wurde zum 01.03.2024 erstmals eingeführt und umfasst Pflegehilfskräfte.

➤ **Als Arbeitskräfte unabhängig von einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung oder Hochschulabschluss (s. Anhang 2)**

Die Möglichkeiten, in Deutschland einzureisen und zu arbeiten, wurden auch unabhängig von der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation schrittweise deutlich erweitert. Das war vor der Reform 2020 nur sehr eingeschränkt in den sog. Engpassberufen möglich. So wurde die mit der Reform im Jahr 2020 geschaffene Einwanderungsmöglichkeit für Personen mit ausgeprägter Berufserfahrung im IT-Bereich zum 01.03.2024 für alle Berufsgruppen geöffnet. Ab 2024 wurde zudem die Möglichkeit für Arbeitgeber geschaffen, für bis zu acht Monate im Jahr Arbeitskräfte im Rahmen eines von der Bundesagentur für Arbeit geschaffenen Kontingents zur vorübergehenden Arbeit nach Deutschland zu holen, vorausgesetzt, sie sind tarifgebunden. Neu wurde auch die ab dem 01.06.2024 geltende Möglichkeit geschaffen, nach Deutschland zur Arbeitssuche einzureisen, auch wenn keine formal anerkannte Berufsqualifikation vorliegt, sog. „Chancenkarte“ mit Punktesystem.

3.3 Familiennachzug

Grundsätzlich ist es rechtlich möglich, auch die sog. „Kernfamilie“ mit nach Deutschland zu holen, sog. „Familiennachzug“. Dies betrifft Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder. Hierzu müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: in der Regel ausreichende finanzielle Mittel, bestimmte Deutschkenntnisse (A2) sowie Wohnraum für die ganze Familie.

Die letzte Reform hat die Voraussetzungen für die Familienangehörigen von bestimmten Fachkräften und Selbständigen erheblich erleichtert:

²¹ § 2 Abs.12a AufenthG: Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Entscheidend ist, ob die Ausbildung in Deutschland die rechtlich vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Jahren hat.

- Für Fachkräfte²² und Selbständige entfällt das Erfordernis von ausreichendem Wohnraum und der Nachweis von Deutschkenntnissen.
- Für Inhaber*innen der Blauen Karte EU kommt mit der neuen Reform ab dem 01.03.2024 hinzu: Wurde das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erstmals ab dem 01.03.2024 erteilt, besteht nun auch die Möglichkeit, die Eltern oder Schwiegereltern nach Deutschland zu holen.

3.4 Studium und Ausbildung

Die Möglichkeiten für die Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland zum Zwecke einer Ausbildung oder eines Studiums wurden ebenfalls mit den letzten Reformen erweitert und verbessert. Die Statistik zeigt, dass besonders viele junge Menschen aus der Türkei nach Deutschland kommen, um hier zu studieren (Abbildung 7). Möglich ist die Einreise nach Deutschland, um:

- Einen Ausbildungsplatz zu suchen: Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres mit ausreichenden Deutschkenntnissen bis zu 9 Monate, bis zu 20 Stunden die Woche Arbeit erlaubt;
- Eine Ausbildung zu absolvieren, nebenher bis zu 20 Stunden die Woche Arbeit erlaubt;
- Einen Studienplatz zu suchen: Mit ausreichenden Deutschkenntnissen bis zu 9 Monate, bis zu 20 Stunden die Woche Arbeit erlaubt;
- Ein Studium zu absolvieren, nebenher ist bis zu 140 Tage im Jahr Arbeit erlaubt.

Es kann jeweils ein Aufenthalt für einen Sprachkurs vorgeschaltet werden, um Deutsch auf einem Niveau zu erlernen, das es ermöglicht, in Deutschland zu studieren oder eine Ausbildung zu machen.

Die Möglichkeit, eine in der Türkei bereits abgeschlossene Ausbildung oder Studium in Deutschland formal ganz oder zu einem Teil anerkennen zu lassen, besteht unabhängig von den aufgezeigten Zuwanderungswegen (siehe Ausführungen zu § 16d AufenthG in Anhang 1).

Doch was ist, wenn der Grund, für den die Ausländerbehörde den Aufenthalt in Deutschland erlaubt hat, entfällt oder sich ändert? Die Möglichkeiten des Wechsels von einem Aufenthalt in den anderen werden in Abschnitt 3.5 näher betrachtet.

3.5 Rechtlicher Spur- und Zweckwechsel

Das Aufenthaltsrecht in Deutschland ist eng verknüpft mit dem Grund des Aufenthalts – Aufenthaltszweck – und der Unterscheidung zwischen humanitärer und sonstiger (z. B. zu Erwerbs- oder Bildungszwecken) Einwanderung. Jede Änderung zwischen den Gründen des Aufenthaltes bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde und ist nur dann möglich, wenn das Gesetz einen Wechsel überhaupt vorsieht. Ein „Zweckwechsel“ ist grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch einzelner Voraussetzungen (z. B. Vorliegen eines Anspruchs) und wird gesetzlich teilweise ausgeschlossen. Ein „Spurwechsel“ bezeichnet den Wechsel aus einem humanitären in einen

²² Fachkräfte mit erleichtertem Familiennachzug sind gem. §§ 29 Abs.5, 30 Abs.2 Nr.5 AufenthG Personen im Besitz folgender Aufenthaltstitel: Blaue Karte EU, ICT-Karte oder mobile-ICT-Karte, Aufenthaltstitel nach den §§ 18a, 18b, 18c Abs. 3, 18d, 18f, 19c Abs.1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellte*r, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist*in, als Wissenschaftler*in, als Gastwissenschaftler*in, als Ingenieur*in oder Techniker*in im Forschungsteam eines*r Gastwissenschaftlers*in oder als Lehrkraft, § 19c Abs. 2 oder 4 S. 1 AufenthG.

anderen Grund des Aufenthalts und ist grundsätzlich nicht möglich, sondern wird nur ausnahmsweise zugelassen. Im Folgenden sollen die rechtlichen Möglichkeiten für türkische Staatsangehörige mit den oben skizzierten Aufenthaltsrechten erläutert werden.²³

3.5.1 Zweckwechsel

Der Wechsel von einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis in eine andere ist nach dem Aufenthaltsgesetz grundsätzlich möglich, ohne zuvor aus Deutschland ausreisen zu müssen, um das Visumsverfahren nachzuholen. Dies ergibt sich aus § 39 Nr.1 Aufenthaltverordnung (AufenthV). Es ist auch möglich, mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander zu besitzen.²⁴

➤ Wechsel innerhalb der Erwerbsmigration

Grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich. Dies gilt auch für einen Wechsel z. B. aus einem Aufenthalt im Rahmen einer vorübergehenden Beschäftigung (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. §§ 10 bis 15d BeschV) in einen Aufenthalt als Fach- oder Arbeitskraft mit Berufserfahrung oder etwa im IT-Bereich oder Selbständigkeit.

➤ Wechsel aus Erwerbsmigration in Bildungsmigration

Grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich. Insbesondere ist es demnach auch möglich, aus einem Aufenthalt zur vorübergehenden Beschäftigung (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. §§ 10 bis 15d BeschV) in einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Studium, Sprachkurs oder berufliches Anerkennungsverfahren zu wechseln.

➤ Wechsel aus Bildungsmigration in Erwerbsmigration

Der Wechsel nach Beendigung des Studiums, Sprachkurses, Ausbildung oder beruflichen Anerkennungsverfahrens in einer Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich möglich.

Vor Inkrafttreten der Reformen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 01.03.2024 bestanden Einschränkungen für den Wechsel während eines Aufenthalts zum Zwecke des Studiums, Sprachkurses, Ausbildung oder beruflichen Anerkennungsverfahrens. Ab dem 01.03.2024 sind auch diese Einschränkungen weitgehend weggefallen.

- Studium → Während und nach dem Studium ist der Wechsel für alle Aufenthaltszwecke möglich.
 - Ausnahme: Während des Studiums in vorübergehende Beschäftigung (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. §§ 10 bis 15d BeschV). Das betrifft z. B. die Beschäftigung als Au-Pair, Saisonarbeit oder die kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung.
- Ausbildung → wie Studium.

²³ Eine detaillierte Übersicht zu Möglichkeiten des Spur- und Zweckwechsels enthalten die Arbeitshilfen „Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht.“ (Voigt 2024a) und „Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration“ (Voigt 2024b).

²⁴ BVerwG, Urteil vom 19.03.2013; 1 C 12.12. Siehe dazu auch die Ausführungen Voigt 2024a: 19.

- Sprachkurs²⁵ → Während und nach dem Sprachkurs ist der Wechsel für alle Aufenthaltswzwecke möglich.
- Berufliches Anerkennungsverfahren → Während und nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens ist der Wechsel für alle Aufenthaltswzwecke möglich.
 - Ausnahme Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG): Nach Ablauf der Höchstdauer von drei Jahren ist ein Wechsel in § 16d AufenthG für die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens oder in eine vorübergehende Beschäftigung nicht möglich.

➤ Wechsel innerhalb der Bildungsmigration

Der Wechsel während oder nach Beendigung einer Bildungsmaßnahme (Studium, Sprachkurs, Ausbildung oder berufliches Anerkennungsverfahren) in eine Aufenthaltserlaubnis zum Absolvieren einer anderen Bildungsmaßnahme ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich.

3.5.2 Spurwechsel

Hat eine Person bei der Einreise nach Deutschland einen Asylantrag gestellt, ist die Möglichkeit des Wechsels aus dem humanitären Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) in einen Aufenthalt zu anderen Zwecken wie z. B. der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung/Studium sehr eingeschränkt, der Spurwechsel ist vom Gesetz her nur in Ausnahmefällen möglich. Es gilt der Grundsatz: „Einmal Asyl, immer Asyl“, erst der Wechsel in einen unbefristeten Aufenthalt (Niederlassungserlaubnis) hebt das Verbot des Spurwechsels auf. Ob im Einzelfall ausnahmsweise ein Spurwechsel doch rechtlich möglich ist, hängt zentral davon ab, ob das Asylverfahren noch läuft oder durch Entscheidung/Urteil oder aber auch Rücknahme des Asylantrages beendet ist.

➤ Wechsel aus einem laufenden Asylverfahren →

Während eines laufenden Asylverfahrens kann (zusätzlich zur Aufenthaltsgestattung) nur ein einen anderen Aufenthaltstitel gewechselt werden, wenn

- ein gesetzlicher Anspruch aus familiären Gründen besteht (§ 10 Abs. 1 AufenthG) oder
- der Asylantrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, die Einreise nach Deutschland vor dem 29.03.2023 erfolgt ist und der Wechsel in einen Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit als Fachkraft (§§ 18a, 18b AufenthG) oder über § 19c Abs.2 AufenthG erfolgt. Der Wechsel in eine Blaue Karte EU ist in diesen Fällen weiterhin nicht möglich.

➤ Wechsel nach einem beendeten Asylverfahren

Nach **positivem Abschluss** des Asylverfahrens wird ein Aufenthalt aus humanitären Gründen erteilt (Abschnitt 5 des AufenthG). Es kommen mehrere Schutzstatus in Betracht, s. Hinweis in 2.2.

Ein Wechsel (auch parallel zu) aus einem anerkannten Schutzstatus in eine Aufenthaltserlaubnis ist möglich

²⁵ Der Wechsel aus einem Schulbesuch/ Schüler*innenaustausch ist dagegen nur bei einem gesetzlichen Anspruch möglich.

- zum Zwecke der Erwerbstätigkeit. Ab dem 18.11.2023 ist auch die Einschränkung des Wechsels in die Blaue Karte EU weggefallen, so dass diese Aufenthaltsmöglichkeit nun auch für diese Personengruppe geöffnet wurde.²⁶
- zum Zwecke des Studiums, Ausbildung, Sprachkurs, berufliche Anerkennung.

Nach **negativem rechtskräftigem Abschluss** des Asylverfahrens kann nur ein Aufenthaltstitel

- aus humanitären Gründen (z. B. eine Duldung, Ausbildungsduldung),
- aus familiären Gründen, wenn ein Anspruch darauf und wenn die Ablehnung nicht mit der Begründung „offensichtlich unbegründet“ (§ 30 Abs.3 Nr.1 bis 6 AsylG) erfolgt ist (§ 10 Abs.3 AufenthG) *oder*
- nach der neuesten Reform ab dem 01.03.2024 in eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bei Sicherung des Lebensunterhalts (§ 16g AufenthG) erteilt werden.

4 Ausblick

Die größte ausländische Community in Deutschland der Zugewanderten aus der Türkei ist in den letzten Jahren erheblichen Dynamiken im Migrationsgeschehen ausgesetzt. Zum einen wandern immer mehr überwiegend junge Menschen nach Deutschland aus, viele von ihnen, um zu studieren oder als (hoch-)qualifizierte Fachkräfte zu arbeiten. Zum anderen wählen auch immer mehr Menschen aus der Türkei den Weg nach Deutschland über ein Asylverfahren. Während im Jahr 2021 etwa die eine Hälfte der Erstanträge türkischer Staatsangehöriger auf kurdische Volkszugehörige und die andere Hälfte auf türkische oder andere Volkszugehörige entfiel, wurden im Jahr 2023 83,9 % aller Erstanträge türkischer Staatsangehöriger von kurdischen Volkszugehörigen gestellt (Abbildung 5). Dennoch sind die Push- und Pull-Faktoren für diese Trends vielfältig und die Zuwanderungswege differenziert: „die“ Einwanderung aus der Türkei gibt es somit nicht. Es handelt sich um komplexe und non-lineare Prozesse sowie mehrere heterogene Zuwanderungsgruppen mit spezifischen Potentialen und Herausforderungen, die unterschiedliche, ebenfalls spezifische Anforderungen an (Arbeitsmarkt-)Integrationsprozessen für die (arbeitsmarkt-)politischen Akteure stellen. Die Zahlen der Statistik zeigen lediglich die äußeren Tendenzen der Migrationsgeschehen. Um die aktuellen Dynamiken zu verstehen und passgenaue, effektive Handlungsansätze für nachhaltige Unterstützungsangebote und Integrationsprozesse zu identifizieren und managen, ist ein vertiefender Blick hinter den Zahlen erforderlich. Hierzu beabsichtigt die IQ Fachstelle Einwanderung und Integration, im Sommer 2024 eine mehrsprachige Umfrage unter (Neu-)Zugewanderten sowie Einwanderungsinteressierten aus der Türkei durchzuführen und in einer vertiefenden Studie zu analysieren.

²⁶ Nicht erfasst werden weiterhin Personen, die vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten haben (betrifft ausschließlich Geflüchtete aus der Ukraine).

5 Quellenverzeichnis

- [AA] Auswärtiges Amt, 2020: Erteilte nationale Visa 2019. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2304368/c8880d52c26a9314f0c416a90879e0a0/200206-uebersicht-d-visa2019-data.pdf> [abgerufen am 21.03.2024].
- [AA] Auswärtiges Amt, 2021: Erteilte nationale Visa 2020. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2439256/857094ef5728c4c12b9e7576348bb8e3/210202-erteilte-d-visa-2020-barrierefrei-data.pdf> [abgerufen am 21.03.2024].
- [AA] Auswärtiges Amt, 2022: Erteilte nationale Visa 2021. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2521326/b55fab2ce8917447c7ff319f583ebc57/statistik-2021--nationale-visa-data.pdf> [abgerufen am 20.03.2024].
- [AA] Auswärtiges Amt, 2023: Erteilte nationale Visa 2022. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2599972/aa9c42f117a814d171c6fb9d2677419a/statistik-2022--nationale-visa-data.pdf> [abgerufen am 20.03.2024].
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2017: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2018: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2019: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2020: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2021: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2023: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022.
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2024: Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik. Berichtszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023.
- [BMBF] Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.), 2024: Bericht zum Anerkennungsgesetz 2023. www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/bericht-erkennungsgesetz-2023.pdf [abgerufen am 20.03.2024].
- [BMI] Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023a: Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für anlässlich des Erdbebens vom 6. Februar 2023 eingereiste türkische Staatsangehörige (Türkei-Erdbeben-Aufenthalts-Übergangsverordnung — TürkeiErdbebenAufenthÜV). <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/116/VO.html>.
- [BMI] Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2023b: Weitere Hilfe für türkische Erdbebenopfer in Deutschland.

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/hilfe-erdbebenopfer.html> [abgerufen am 20.03.2024].

Deutscher Bundestag, 2024: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Verstärkte Migration aus der Türkei – Gründe und Gegenmaßnahmen. Drucksache 20/10169 vom 09.02.2024. <https://dip.bundestag.de/drucksache/auf-die-kleine-anfrage-drucksache-20-10169-verst%C3%A4rkte-migration-aus-der/272482> [abgerufen am 05.03.2024].

Dündar, C., 2023: Die Erdoğan-Migranten. ZEIT Online vom 03.10.2023.

<https://www.zeit.de/kultur/2023-09/tuerkei-migration-gefluechtete-recep-tayyip-erdogan-regime> [abgerufen am 25.03.2024].

Graf, J., 2023: Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2021. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Graf, J., 2023: Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2022. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.bericht.r1.d.2023.mobemi.jb.2022.1.0> [abgerufen am 14.03.2024].

Höhler, G., 2023: Warum immer mehr Türken von Erdogan die Nase voll haben. Berliner Morgenpost, 25.12.2023. <https://www.morgenpost.de/politik/article240876090/Warum-immer-mehr-Tuerken-von-Erdogan-die-Nase-voll-haben.html> [aufgerufen am 20.03.2024].

Judith, W./ Zeller, M., 2023: Im Fokus: Geflüchtete aus der Türkei. In Asylverfahren von Schutzsuchenden aus der Türkei zeigen sich systematische Probleme. Asylmagazin 5/2023: 131-133.

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2023/AM23_5_themenschw_tuerkei.pdf [abgerufen am 14.03.2024].

Langemann, S., 2023: Warum wollen sie weg? ZEIT online vom 07.12.2023.

<https://www.zeit.de/2023/52/einwanderung-tuerkei-asyl-antrag-deutschland> [abgerufen am 25.03.2024].

Mediendienst Integration, 2021: Anwerbeabkommen mit der Türkei – 60 Jahre Gastarbeiter*innen in Deutschland. 28.10.2021. <https://mediendienst-integration.de/artikel/60-jahre-gastarbeiterinnen-in-deutschland.html> [abgerufen am 27.03.2024].

Murmann, J./Wohnig, Chr., 2023: Das UYAP-System – asylrelevante Problemlagen. Möglichkeiten und Grenzen des Zugriffs auf das Informationssystem der türkischen Justiz. Asylmagazin 5/2023, S. 134-140.

https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2023/AM23_5_themenschw_tuerkei.pdf [abgerufen am 14.03.2024].

Statistisches Bundesamt, 2023a: Migration und Integration Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2022.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/auslaendische-bevoelkerung-geschlecht.html> [abgerufen am 25.03.2024].

Statistisches Bundesamt, 2023b: 28 % mehr Einbürgerungen im Jahr 2022. Pressemitteilung Nr. 205 vom 30. Mai 2023.

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_205_125.html [abgerufen am 25.03.2024].

Statistisches Bundesamt, 2024a: Tabelle 12521-0010: Ausländer: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersjahre, Registerzu- und abgänge (Bund), Ländergruppierungen/ Staatsangehörigkeit. [abgerufen am 05.03.2024].

Statistisches Bundesamt, 2024b: Tabelle 12521-0011: Ausländer: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Registerabgänge (Bund), Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit. [abgerufen am 05.03.2024].

Tagesspiegel, 2023: Mehr als jede andere Nationalität: Asylzuwanderung aus der Türkei ist um 200 Prozent angestiegen. 28.10.2023. <https://www.tagesspiegel.de/politik/mehr-als-jede-andere-nationalitaet-asylzuwanderung-aus-der-tuerkei-ist-um-200-prozent-angestiegen-10698103.html> [abgerufen am 25.03.2024].

[UNHCR] United Nations High Commissioner for Refugees, 2023: Global Trends – Forced Displacement in 2022. <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2022> [abgerufen am 25.03.2024].

Voigt, C., 2024a: Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht. GGUA.

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Spurwechsel.pdf [abgerufen am 20.03.2024].

Voigt, C., 2024b: Zweckwechsel zwischen den Aufenthaltstiteln im Kontext von Bildungs- und Erwerbsmigration. GGUA.

https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_Spurwechsel_2024.pdf [abgerufen am 27.03.2024].

ZEIT Online, 2023: Kritik an deutscher Visavergabe in der Türkei,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-11/tuerkei-deutschland-visum-vergabe-kritik> [abgerufen am 20.03.2024].

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zu- und Fortzüge türkischer Staatsangehöriger in den Jahren 2019 bis 2022.....	3
Abbildung 2: Anzahl und Anteil der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger nach Altersgruppe in den Jahren 2019 und 2022.....	4
Abbildung 3: Anzahl und Anteil der Fortzüge türkischer Staatsangehöriger nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2022.....	5
Abbildung 4: Erstanträge auf Asyl nach Staatsangehörigkeit in den Jahren 2016 bis 2023.....	6

Abbildung 5: Anteil türkischer Staatsangehöriger differenziert nach Volkszugehörigkeit (kurdisch, türkisch oder andere) an den Asylerstanträgen in den Jahren 2021 bis 2023 7

Abbildung 6: Anteil positiv entschiedener Erstanträge an allen Erstanträgen auf Asyl von Personen aller Staatsangehörigkeiten, türkischer Staatsangehöriger mit türkischer Volkszugehörigkeit und türkischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit in den Berichtsjahren 2021 bis 2023 8

Abbildung 7: Erteilte Visa an deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei nach Aufenthaltswitzweck in den Jahren 2019 bis 2022..... 9

Abbildung 8: Erteilte Visa an türkische Staatsangehörige im Rahmen des vereinfachten Erdbeben-Visaverfahrens im Zeitraum Februar bis August 2023 10

Abbildung 9: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse zu Bildungs- und Erwerbszwecken nach Aufenthaltswitzweck im Zeitraum 2021 bis 2023..... 12

Abbildung 10: Entwicklung der Anträge auf Anerkennung zu Berufsqualifikationen einzelner Drittstaaten bei Berufen nach Bundesrecht (2012 bis 2022, absolut) 13

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nach Einreise im Berichtsjahr erteilte Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zum Zweck der Bildungs- und Erwerbsmigration in den Jahren 2021 bis 2023 11

Tabelle 2: Staatsangehörigkeit der Drittstaatsangehörigen (alle Staatsangehörigkeiten und türkische Staatsangehörigkeit) mit Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Bildungs- und Erwerbsmigration 12

Tabelle 3: Erteilte Aufenthaltstitel an türkische Staatsangehörige zum Zweck des Familiennachzugs in den Jahre 2021 bis 2023..... 14

8 Anhang

Anhang 1: Überblick Zuwanderungswege von qualifizierten Drittstaatsangehörigen mit Anerkennung

Fachkräfte, die eine Qualifizierungsmaßnahme absolvieren (§ 16d AufenthG)	
Zielgruppe	Fachkräfte, die für die Anerkennung oder für die Berufszulassung Anpassungs-/Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland absolvieren müssen
Voraussetzungen bei Anerkennungsverfahren vor Einreise, § 16d Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss im Ausland ▪ Aus schriftlichem Bescheid ergibt sich Bedarf für Qualifizierung ▪ Nachweis über Teilnahme an Qualifizierungskursen (theoretisch oder praktisch), arbeitsvertragliche Zusicherung der praktischen Nachqualifizierung oder das Ablegen einer Prüfung in Deutschland ▪ Ggf. Zustimmung der BA ▪ Finanzierungsnachweis
Voraussetzungen bei Anerkennungsverfahren spätestens nach Einreise, § 16d Abs. 3 AufenthG (Anerkennungspartnerschaft):	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss, bestätigt durch die ZAB-Auskunft ▪ Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland ▪ Verpflichtung des Arbeitgebers, Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen; Arbeitgeber muss hierfür geeignet sein ▪ Zustimmung der BA für zunächst 1 Jahr, danach Verlängerung bei Start des Anerkennungsverfahrens ▪ Finanzierungsnachweis
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 24 Monate (+ ggf. 12 Monate Verlängerung auf max. 3 Jahre) für Qualifizierungsmaßnahmen, • für 1 Jahr und Verlängerung auf bis zu 3 Jahre für die Dauer der Anerkennungspartnerschaft • bis zu 3 Jahre im Rahmen von Vermittlungsabsprachen ▪ Verschiedene Beschäftigungen möglich ▪ Anschließend Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung bis zu 18 Monate möglich
Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)	
Zielgruppe	Fachkräfte mit einer ausländischen qualifizierten Berufsausbildung

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gleichwertige qualifizierte Berufsqualifikation (nicht-reglementierte Berufe) bzw. Berufsausübungserlaubnis (reglementierte Berufe) ▪ Versicherung, dass eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland tatsächlich ausgeübt werden soll ▪ Ggf. Mindestgehalt bei Vollendung des 45. Lebensjahrs: 49.830 EUR (2024) ▪ Zustimmung der BA
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate, nach 2 (inländischer Abschluss) oder 3 Jahren Niederlassungserlaubnis möglich
Fachkräfte mit anerkanntem akademischem Abschluss [§ 18b AufenthG oder § 18g AufenthG (Blaue Karte EU)]	
Zielgruppe	Fachkräfte mit einer akademischen Ausbildung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei nicht reglementierten Berufen: Vergleichbarer Hochschulabschluss über die Datenbank ANA-BIN bzw. Zeugnisbewertung der ZAB, wenn der Abschluss nicht in der Datenbank vorhanden ist ▪ Bei reglementierten Berufen: Vorliegen einer Berufsausübungserlaubnis („anerkannter Hochschulabschluss“) ▪ Versicherung, dass eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland tatsächlich ausgeübt werden soll ▪ Ggf. Mindestgehalt bei Vollendung des 45. Lebensjahrs (§ 18 Abs.2 Nr.5 AufenthG) ▪ Zustimmung der BA
Zusätzliche Voraussetzungen § 18g AufenthG (Blaue Karte EU)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alternativ zu Hochschulabschluss auch gleichwertiger tertiärer Bildungsabschluss oder Berufserfahrung in der IT-Branche möglich ▪ Mindestjahresgehalt i.H.v. 45.300 Euro (2024) bzw. 41.041,80 Euro (2024) für Engpassberufe oder Berufsanfänger*innen
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre bzw. ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate; Niederlassungserlaubnis nach 2 (inländischer Abschluss) oder 3 Jahren möglich.
Chancenkarte für Fachkraft mit Anerkennung: § 20a Abs.3 Nr.2 AufenthG	
Zielgruppe	Fachkräfte mit einer anerkannten ausländischen qualifizierten Berufsausbildung oder Hochschulabschluss zur Jobsuche in Deutschland
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Lebensunterhalts <i>und</i> ▪ Inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation <i>oder</i>

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde bis zu einem Jahr, nach Ablauf der Höchstdauer der Such-Chancenkarte kann bis zu weitere zwei Jahre die Folge-Chancenkarte erteilt werden ▪ Nebenbeschäftigung oder Probearbeit bis zu 20h/Woche erlaubt bzw. 2 Wochen Probearbeit
Pflegehilfskräfte (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV)	
Zielgruppe	Pflegehilfskräfte, die keine qualifizierte Beschäftigung aufnehmen und eine Pflegeausbildung von mind. 1 Jahr, aber < 3 Jahren abgeschlossen haben
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgeschlossene, bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit <i>oder</i> anerkannte, ausländische Berufsqualifikation auf selbigem Niveau ▪ Ab dem vollendeten 45. Lebensjahr: Mindestjahresgehalt von 49.830 EUR²⁷ (2024) ▪ Zustimmung der BA, bei Arbeitgeberwechsel auch nach ≤ 2 Jahren Aufenthalt erforderlich
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate
Arbeitsplatzsuche nach Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen (§ 20 Abs.1 Nr.5 AufenthG)	
Zielgruppe	Pflegehilfskräfte zur Beschäftigung im Gesundheits- und Pflegebereich
Voraussetzungen	Abschluss einer Assistenz- oder Helferausbildung in Deutschland in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 12 Monate, Verlängerung um bis zu 6 Monate, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist.

²⁷ 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

Anhang 2: Überblick Zuwanderungswege von (qualifizierten) Drittstaatsangehörigen ohne Anerkennung nach Deutschland

Personen mit ausgeprägter Berufserfahrung (§ 19c Abs.2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV)	
Zielgruppe	Personen mit abgeschlossener Ausbildung im Ausland
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 2-jährige im Ausland staatlich anerkannte Ausbildung oder im Ausland staatlich anerkannter Hochschulabschluss oder Berufsabschluss einer Deutschen Auslandshandelskammer (AHK), bestätigt durch die ZAB-Auskunft ▪ Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland ▪ Mindestjahresgehalt von 40.770 EUR²⁸ brutto (2024), ab dem 45. Lebensjahr 49.830 EUR²⁹ brutto (2024) ▪ Zustimmung der BA ▪ Finanzierungsnachweis
Sonderregel Informations- und Kommunikationstechnologie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterhin kein formaler ausländischer Abschluss oder Ausbildung notwendig ▪ Mindestjahresgehalt von 41.041,90 EUR³⁰ brutto (2024)
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate ▪ Zustimmung der BA bei Arbeitgeberwechsel auch nach ≤ 2 Jahren Aufenthalt erforderlich
Vorübergehende kontingentierte Beschäftigung (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m § 15d BeschV)	
Zielgruppe	Arbeitskräfte im Rahmen eines von der BA festgelegten Kontingents für bestimmte Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsvertrag ▪ Tarifbindung des Arbeitgebers und Beschäftigung nach Tarif ▪ Übernahme der Reisekosten durch den Arbeitgeber ▪ Der Arbeitgeber beschäftigt Arbeitnehmer*in höchstens zehn innerhalb von zwölf Monaten in dem Einsatzbetrieb ▪ Zustimmung der BA
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufenthalt und Arbeit bis zu 8 Monate im Zeitraum von 12 Monaten ▪ Mindestens 30 Stunden pro Woche

²⁸ 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

²⁹ 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

³⁰ 45,3 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

Berufskraftfahrer*innen (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m § 24a BeschV)	
Zielgruppe	Berufskraftfahrer*innen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EU/EWR-Fahrerlaubnis und Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation nach Richtlinie (EU) 2022/2561 (§ 24a Abs.1 BeschV) oder ▪ Bestätigung der Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation und der deutschen Fahrerlaubnis der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse innerhalb von 15 Monaten ▪ Arbeitsvertrag ▪ Ab dem 45. Lebensjahr Mindestjahresgehalt von 49.830 EUR³¹ (2024) ▪ Zustimmung der BA
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Inland durch die Ausländerbehörde grundsätzlich für 4 Jahre ggf. bei kürzerem Arbeitsvertrag für dessen Dauer zzgl. 3 Monate
Chancenkarte ohne Anerkennung, sog. „Punktesystem“ (§ 20a Abs.3 Nr.2 AufenthG)	
Zielgruppe	Arbeitskräfte mit Berufserfahrung und/oder Bezug zu Deutschland zur Jobsuche
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des Lebensunterhalts ▪ im Ausland staatlich anerkannte mind. 2-jähriger Berufsabschluss, Hochschulabschluss oder AHK-Abschluss (ZAB-Bestätigung) ▪ einfache (A1) Deutsch- oder Englisch (B2) -Kenntnisse ▪ Mindestens 6 Punkte nach dem Punktesystem³² (§ 20b AufenthG)
Aufenthalt und Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde bis zu einem Jahr, nach Ablauf der Höchstdauer der Such-Chancenkarte kann bis zu weitere zwei Jahre die Folge-Chancenkarte erteilt werden ▪ Nebenbeschäftigung oder Probearbeit bis zu 20h/Woche erlaubt bzw. 2 Wochen Probearbeit

³¹ 55 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/beitragsbemessungsgrenzen-2024-2229320>

³² Das Punktesystem kommt zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen zur Anwendung. Punkte werden vergeben für eine teilweise anerkannte Berufsqualifikation aus dem Ausland (4 Punkte), Berufserfahrung mit der Ausbildung (3 bzw. 2 Punkte), Sprachkenntnisse, Voraufenthalt in Deutschland, familiäre Beziehung zu Deutschland oder Alter unter 35 bzw. 40 Jahren.

Impressum

Fachstelle Einwanderung und Integration

Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung gGmbH

Alt-Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Tel.: +49 (0)30 457989504

E-Mail: fei@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html



AutorInnen

Doritt Komitowski

Johannes Remy

Samrawit Shibeshi

ISSN

2940-696X

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe der Herausgeberin, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an die Herausgeberin.

© 2024

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Administriert durch:



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

In Kooperation mit:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Bundesagentur
für Arbeit

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.

